Fr. 2.10

KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 28. JUNI 2024
NR. 26
SEITEN 817 – 845

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

817 Beschlüsse
819 Medienmitteilungen

Direktionen

Sicherheitsdirektion
824 Verfügungen Administrativmassnahmen
825 Verfügung über den Abschuss eines schadenstiftenden Wolfs im Gebiet der Alp Schweig, Realp
Volkswirtschaftsdirektion
828 Ausländer- und Migrationsrecht / Verfügung Abteilung Migration

Korporationen

Korporation Uri
828 Sommerviehzählung / Wildheusammeln 2024

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone
829 Berufsausübungsbewilligungen

830 **Eigentumsübertragungen**

837 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

842 Bauplanauflagen

Verkehrsbeschränkungen

844 Signalisation

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri
844 Aufruf

Rechtsauskunft

845 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

845 Vereine

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 1 991 Ex. (WEMF 2023)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 18 43
E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 90.–
(inkl. 2,6 % MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.10
(inkl. 2,6 % MwSt.)

Inserateverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,1 % MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,1 % MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffent-
lichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,1 % MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Beschlüsse

Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen auf der land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrasse Brunnital, Gemeinde Unterschächen; Demission und Ernennung Kontrollorgane

In seiner Sitzung vom 18. Juni 2024 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Die Ermächtigung von Franzxaver Schuler-Bissig zur Erhebung von Ordnungsbussen wird per 30. Juni 2024 aufgehoben.
2. Valentin Arnold-Gisler, geboren am 15. September 1958, Unterschächen, wird ermächtigt, im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 der Kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr, bei Übertretungen von Verkehrsbeschränkungen auf der land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrasse Brunnital, Ordnungsbussen zu erheben.
3. Die Kantonspolizei wird beauftragt, den Ermächtigten über seine Aufgaben zu instruieren.
4. Die Korporationsbürgergemeinde Unterschächen wird ersucht, den Ermächtigten von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Altdorf, 28. Juni 2024

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Tarifvertrag zwischen dem Kantonsspital Uri und der HSK AG betreffend SwissDRG-Baserate für stationäre Leistungen des Kantonsspitals Uri für die Tarifjahre 2020 bis 2023 und ab 2024 im Verhältnis zu den Versicherungen der HSK AG; Genehmigung

In seiner Sitzung vom 18. Juni 2024 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Der Tarifvertrag zwischen dem KSU und der HSK AG betreffend die SwissDRG-Baserate für stationäre Leistungen des KSU im Verhältnis zu den Versicherungen der HSK AG ab 1. Januar 2020 wird genehmigt.
2. Somit gelten für stationäre Behandlungen im KSU im Verhältnis zu den Versicherungen der HSK AG die folgenden Tarife:
   - rückwirkend ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022: 9872 Franken;
   - rückwirkend ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023: 9900 Franken;
   - rückwirkend seit 1. Januar 2024 und unbefristet: 9950 Franken.

3. Das KSU ist berechtigt und die Versicherungen der HSK AG sowie die Wohnkantone der Patientinnen und Patienten sind angehalten, für Leistungen ab dem 1. Januar 2020 rückwirkend die Differenz zwischen den provisorisch festgesetzten Arbeitstarifen und den mit diesem Beschluss genehmigten Tarifen einzufordern bzw. nachzuzahlen.
4. Gegen den vorliegenden Beschluss kann gestützt auf Artikel 53 KVG innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Altdorf, 28. Juni 2024

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Tarifvertrag zwischen dem Kantonsspital Uri und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend SwissDRG-Baserate für stationäre Leistungen des Kantonsspitals Uri für die Tarifjahre 2021 bis 2024 und ab 2025 im Verhältnis zu den Versicherungen der CSS Kranken-Versicherung AG; Genehmigung

In seiner Sitzung vom 18. Juni 2024 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Der Tarifvertrag zwischen dem KSU und der CSS betreffend die SwissDRG-Baserate für stationäre Leistungen des KSU im Verhältnis zu den Versicherungen der CSS ab 1. Januar 2021 wird genehmigt.
2. Somit gelten für stationäre Behandlungen im KSU im Verhältnis zu den Versicherungen der CSS die folgenden Tarife:
   - rückwirkend ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023: 9872 Franken;
   - rückwirkend ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024: 9900 Franken;
   - ab 1. Januar 2025 und unbefristet: 9950 Franken.
3. Das KSU ist berechtigt und die Versicherungen der CSS sowie die Wohnkantone der Patientinnen und Patienten sind angehalten, für Leistungen ab dem 1. Januar 2021 rückwirkend die Differenz zwischen den provisorisch festgesetzten Arbeitstarifen und den mit diesem Beschluss genehmigten Tarifen einzufordern bzw. nachzuzahlen.
4. Gegen den vorliegenden Beschluss kann gestützt auf Artikel 53 KVG innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Altdorf, 28. Juni 2024

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Medienmitteilungen

Aktuelle Herausforderungen im Asylbereich

Momentan sind insgesamt 934 Personen aus dem Asylbereich im Kanton Uri wohnhaft (inklusive Personen mit Schutzstatus S). Ohne die anerkannten Flüchtlinge, die freie Wohnsitzwahl innerhalb des Kantons haben, sind 581 Personen in 15 Gemeinden vom Asyl- und Flüchtlingsdienst Uri des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) untergebracht und betreut.

Zukunft Schutzstatus S

Der Schutzstatus S ist noch bis März 2025 in Kraft. Über eine allfällige Verlängerung des Schutzstatus S wird der Bundesrat entscheiden. Dies birgt Unsicherheiten und ist für die Planung der Unterbringung nicht optimal. Insgesamt wurden dem Kanton Uri bisher über 440 Personen mit Schutzstatus S zugewiesen. Aktuell befinden sich 292 Personen mit Schutzstatus S im Kanton Uri. Die vielen Zu- und Wegzüge bringen einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand für Kanton, Gemeinden und SRK mit sich. 54 Personen mit Schutzstatus S sind arbeitstätig. Diese Quote ist eher tief im Vergleich zu vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen. Einerseits ist die Aufenthaltsdauer durchschnittlich bedeutend kürzer und anderseits befinden sich unter den Zugewiesenen überdurchschnittlich viele ältere Personen, viele Frauen mit Kindern und auch chronisch kranke Personen. Erste Priorität hat somit der Erwerb von Sprachkompetenzen.

Kapazitäten der Unterbringung bis 2025

Um die prognostizierten Zuweisungen des Bundes zu bewältigen, sind zwei Massnahmen in Altdorf geplant: die auf fünf Jahre befristete Nutzung des Personalhauses des Kantonsspitals Uri als Flüchtlingsunterkunft und die Erweiterung der Unterkunft an der Gurtenmundstrasse 31/33. Für die baulichen Anpassungen des Personalhauses des Kantonsspitals Uri ist das Baugesuch bei der Gemeinde Altdorf eingereicht. Der Bezug ist geplant auf Ende des 1. Quartals 2025. Nach dem Brandereignis im Zentrum an der Gurtenmundstrasse 31/33 muss der soeben bewilligte Erweiterungsbau in nächster Zeit zusammen mit dem Eigentümer neu beurteilt werden. Der Bezug des Erweiterungsbaus wäre auf Mitte 2025 geplant gewesen.

Somit fehlen mittelfristig 50 bis 60 Plätze für die Unterbringung. Aufgrund des Brandfalles an der Gurtenmundstrasse in Altdorf wird es bis zum Bezug des Personalhauses Kantonsspital Uri eine äusserst herausfordernde Situation für die Unterbringung von neu zugewiesenen Personen. Der Wohnungsmarkt ist stark ausgedünnt, und es ist äusserst schwierig, bezahlbaren Wohnraum zu finden. In einzelnen Gemeinden ist dies praktisch unmöglich. Derzeit laufen Gespräche zwischen dem Kanton und einzelnen Gemeinden, um geeignete und tragbare Lösungen für die Unterbringung zu finden.

Herausforderungen für die Gemeinden
Die Unterbringung von Personen aus dem Asylwesen durch das SRK in den Gemeinden ist abhängig vom stark ausgedünnten Wohnungsmarkt. Dadurch ist die Verteilung von Personen aus dem Asylbereich in den Gemeinden unausgewogen. Unter anderem kann mit dem Bezug eines Hauses an der Axenstrasse 68 in Flüelen Wohnraum für neun Personen aus der Ukraine geschaffen werden.

Die Lage in den Urner Schulen ist ebenfalls unterschiedlich. Viele Gemeinden haben keine bis wenige Schulkinder aus Flüchtlingsfamilien. Einzelne Gemeinden sind stark betroffen und stossen teilweise an die Grenzen der Machbarkeit bei der Einschulung von Kindern. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und die Bildungs- und Kulturdirektion suchen gemeinsam mit den Gemeinden und Schulen nach Lösungen.

Altdorf, 25. Juni 2024

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei

Projekt «Uri Informatik AG»

Im Herbst 2022 starteten die Urner Gemeinden und der Kanton ein gemeinsames Projekt zur Zusammenlegung ihrer Informatikressourcen. Dafür setzten sie eine breit abgestützte Arbeitsgruppe ein. Darin sind Gemeinden und Kanton sowohl auf politischer wie auch auf Verwaltungsebene, die kantonalen und kommunalen Schulen sowie das Kantonsspital vertreten. Das Ziel des Projekts ist die Schaffung einer gemeinsamen Organisation, um im Informatikbereich Synergieeffekte zu nutzen und um mit (noch) besserer Qualität die Effektivität der IT im öffentlichen Sektor zu steigern.

Mit einer Informatikorganisation für die «Öffentliche Hand» sollen beispielsweise der IT-Grundbedarf gedeckt und Standardisierungen von Produktpaletten gefördert werden; Hard- und Software sollen gemeinsam beschafft, betrieben oder supportet werden. Die Prozesse sollen über alle Ebenen (z. B. Datenbearbeitung und Ablage) möglichst einheitlich, sicher und medienbruchfrei erfolgen.

In einem ersten Schritt wurde eine Informatik- und eGovernment-Strategie für die Jahre 2024 bis 2028 erarbeitet. Diese Strategie soll zukünftig gleichermassen für die kantonale Verwaltung (inkl. Gerichte) wie auch für sämtliche Gemeinden gelten; nur für den Grundbedarf zudem auch für die Volksschulen, die kantonalen Schulen sowie für die Pensionskasse. Die Arbeitsabläufe in allen genannten Bereichen sollen konsequent digitalisiert werden, ohne jedoch die noch wenig Digitalisierten auszuschliessen.

Als rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Strategie wurde ein neues Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und eGovernment (eGovG) vorbereitet. Dieses sieht unter anderem vor, dass Kan-

ton, Gemeinden und Schulen ihren Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsmitteln zukünftig bei einem gemeinsamen Informatikbetrieb (der Uri Informatik AG) decken sollen.

Kanton und Gemeinden sind gleichberechtigte Inhaber der neu zu gründenden Firma. Sie legen gemeinsam die Strategie fest, entwickeln diese periodisch weiter und beschliessen auch über Strategieprojekte und das Projektportfolio. Diese spezialgesetzliche Aktiengesellschaft wird sowohl die Ressourcen des Amts für Informatik wie auch diejenigen des RZ Altdorf übernehmen. Die Uri Informatik AG handelt nicht gewinnorientiert. Sie erbringt ihre Leistungen zu kostendeckenden und transparent gestalteten Preisen.

Zum Gesetzesentwurf wurde im Sommer 2023 eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Vorlage erhielt bei Nutzenden eine breite Zustimmung bezüglich Bündelung der Ressourcen. Insbesondere kleinere Gemeinden äussern Bedenken zu einem Kostenanstieg. Einzelne Gemeinden, Parteien sowie Dritte hinterfragen die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Der vorgelegte Zeitplan wurde als unrealistisch beurteilt und deshalb ein Start per 1. Januar 2026 (statt 2025) empfohlen. Weiter wurde kritisiert, dass die neue Organisation allzu breit Dienstleistungen anbietet, was bestehende private Anbieter konkurrieren und sie allenfalls gar vom Markt verdrängen könnte. Dieser Befürchtung wurde entgegengewirkt, indem in der Vorlage stärker darauf eingegangen wird, dass der gemeinsame Informatikbetrieb für seine Leistungserbringung eigentlich eine Mischform von «Selbermachen» und «Einkaufen» anstrebt. Das heisst, dass er seine Dienstleistungen nur insoweit selbst erbringt, als sie durch die Privatwirtschaft nicht besser oder günstiger erbracht werden können. Folglich enthält das überarbeitete Gesetz – anders als die Vernehmlassungsvorlage – keinen Passus mehr für die Erbringung «weiterer Leistungen». Der gemeinsame Informatikbetrieb ist nur im Grundbedarf und im Betrieb der Spezialapplikationen tätig, soweit diese rechtlich und tatsächlich selbst betrieben werden müssen (Art. 4); er darf keine darüber hinausgehenden Leistungen anbieten. Solche Leistungen bleiben den privatwirtschaftlichen Anbietern vorbehalten. In diesem Sinn war von allen Vernehmlassungsteilnehmenden denn auch unbestritten, dass aufgrund der rasanten Entwicklungen im Informatikbereich Handlungsbedarf besteht und die Bündelung der Informatikressourcen von Kanton und Gemeinden sinnvoll und richtig ist.

Im September 2024 wird der Landrat das Geschäft (eGovG) behandeln. Die Volksabstimmung ist für den 9. Februar 2025 geplant. Bei Annahme soll die Firma gegründet werden und ab 1. Januar 2026 den Produktivbetrieb aufnehmen.

Altdorf, 25. Juni 2024

Im Auftrag des Regierungsrats:
Finanzdirektion

Schadenstiftender Wolf im Witenwasserental zum Abschuss freigegeben

Die Sicherheitsdirektion hat am 24. Juni 2024 eine Abschussverfügung für einen schadenstiftenden Wolf erlassen, nachdem die Schadensschwelle gemäss Bundesrecht erreicht worden war. Die Abschussverfügung gilt für 60 Tage. Der Abschussperimeter entspricht dem Alpperimeter der Wolfsrisse im Witenwasserental.

Auf der Alp Schweig, eingangs Witenwasserental, Realp, ereigneten sich in den vergangenen Tagen Wolfsrisse, denen nach heutigen Erkenntnissen 14 Hausziegen zum Opfer gefallen sind. Zehn weitere Hausziegen werden noch vermisst.

Die Kantone können eine Abschussbewilligung für einzelne, nicht zu einem Rudel gehörende Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten. Ein erheblicher Schaden durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet mindestens sechs Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem bereits früher Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren (Wolfspräsenzgebiet). Die Herden müssen jedoch geschützt oder nicht zumutbar schützbar sein.

Schadensschwelle erreicht

Das Urserntal ist Wolfspräsenzgebiet, weil sich bereits in anderen Jahren Wolfsrisse an Nutztieren ereignet hatten. Gemäss der Beurteilung des Amts für Landwirtschaft handelt es sich bei der Alp Schweig um eine nicht zumutbar schützbare Alp, weshalb die Schadensschwelle von mindestens sechs getöteten Nutztieren erreicht worden ist.

Es muss damit gerechnet werden, dass weitere Übergriffe stattfinden. Um weiteren Schaden zu verhindern, wurden Herdenschutzmassnahmen (Erstellung Nachtpferch) auf der betroffenen Alp in Absprache mit dem Herdenschutzverantwortlichen ergriffen. Zudem hat die Sicherheitsdirektion am 24. Juni 2024 den Abschuss des schadenstiftenden Wolfs verfügt. Die Abschussbewilligung ist auf 60 Tage befristet. Der Abschussperimeter entspricht dem Alpperimeter der Wolfsrisse. Für den Vollzug der Abschussverfügung ist die Abteilung Jagd des Amts für Forst und Jagd zuständig. Mit dem Abschuss werden primär die kantonalen Organe der Wildhut und allenfalls speziell bezeichnete Jäger beauftragt.

Altdorf, 25. Juni 2024

Im Auftrag des Regierungsrats:
Sicherheitsdirektion

Start der Umsetzung der Pflegeinitiative im Kanton Uri

Per 1. Juli 2024 startet die Umsetzung der Pflegeinitiative im Kanton Uri. Ab diesem Zeitpunkt können Studierende der beiden Ausbildungen «Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF» und «Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH» Unterstützungsbeiträge beantragen. Der Regierungsrat hat die entsprechenden Vollzugsbestimmungen erlassen.

Am 24. April 2024 hat der Landrat die Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege beschlossen und damit die rechtliche Grundlage für die Umsetzung im Kanton Uri geschaffen. Die Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und ist befristet bis zum 30. Juni 2032. Dies entspricht der Geltungsdauer des Bundesgesetzes. Der Regierungsrat hat am 18. Juni 2024 dem Reglement zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege zugestimmt. Damit hat er die Grundlage für eine klare und einheitliche Umsetzung der im Bundesgesetz und in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen geschaffen. Auf kantonaler Ebene müssen per 1. Juli 2024 drei Bereiche umgesetzt werden:

Unterstützungsbeiträge für studierende Pflegefachpersonen
Ab 1. Juli 2024 können Studierende «Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF» und «Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH» mit Wohnsitz im Kanton Uri beim Amt für Gesundheit Unterstützungsbeiträge beantragen. Die Unterstützungsbeiträge betragen monatlich: nach Vollendung des 22. Lebensjahrs 250 Franken; nach Vollendung des 25. Lebensjahrs 500 Franken und nach Vollendung des 28. Lebensjahrs 1 000 Franken.

Hat die gesuchstellende Person ein oder mehrere minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder, erhält sie unabhängig von ihrem Alter einen zusätzlichen monatlichen Beitrag von pauschal 700 Franken.

Gesuche um Unterstützungsbeiträge sind dem Amt für Gesundheit bis spätestens drei Monate nach Studienbeginn einzureichen. Gemäss Bundesgesetz sind Unterstützungsbeiträge auch für studierende Pflegefachpersonen möglich, die sich bereits in Ausbildung befinden. Diese Studierenden können ihr Gesuch bis zum 30. September 2024 einreichen und erhalten dann die Beiträge rückwirkend ab 1. Juli 2024. Bei nicht fristgerecht eingereichten Gesuchen wird der Beitrag ab dem Folgemonat des Einreichungsdatums berechnet.

Alle Infos zu den Unterstützungsbeiträgen an Studierende Pflegefachpersonen HF und FH sowie das entsprechende Antragsformular sind auf der Internetseite www.ur.ch/unterstuetzungsbeitraege publiziert.

Ausbildungsverpflichtung für das Kantonsspital Uri, die Urner Pflegeheime und Spitex-Organisationen
Gemäss Bundesgesetz haben die Kantone eine Ausbildungsverpflichtung für alle Betriebe einzuführen, die Pflegefachpersonen HF und FH ausbilden. Die Ausbildungsverpflichtung ist eine Voraussetzung dafür, dass der Bund die Beiträge an die Pflegebetriebe mitfinanziert. Mit der Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung im Kanton Uri werden das Kantonsspital Uri, die Urner Pflegeheime und die Spitex-Organisationen verpflichtet, eine gewisse Anzahl Ausbildungsplätze für Pflegefachpersonen HF und FH sowie für Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe) anzu-

bieten. Mit einer Ausweitung der Ausbildungsverpflichtung auf die FaGes unterstreicht der Regierungsrat die Wichtigkeit und Bedeutung der FaGes für das Gesundheitswesen.

Beiträge an die Höheren Fachschulen (HF)
Neu fördern die Kantone die Höheren Fachschulen, die Ausbildungen im Bereich Pflege anbieten, mit Beiträgen zur Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsabschlüsse in Pflege. Erreicht werden soll dies durch die Lancierung spezifischer Projekte. Die Höhere Fachschule XUND nimmt für die Zentralschweizer Kantone eine entscheidende Rolle in der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Pflege ein. Deshalb sollen auch die Beiträge in der Zentralschweiz koordiniert werden. Dazu haben die Zentralschweizer Kantone eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

Altdorf, 25. Juni 2024

Im Auftrag des Regierungsrats:
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Verfügungen Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Attia Khairy Attia Mohamed, geboren am 1. Januar 1986, von Ägypten, letzte bekannte Adresse IT-20155 Milano, Via Bramantino 9, Scala A, Piano 5, Alloggio nr. 15, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 28. Juni 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Ayala Erro, geboren am 30. Juli 1995, von Spanien, letzte bekannte Adresse ES-20015 Donostia, Gipuzkoa, Fernando Sasiain Kalea 28, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 28. Juni 2024 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Eridon Filoqi, geboren am 13. August 1990, von Deutschland, letzte bekannte Adresse DE-68169 Mannheim, Untermühlaustrasse 171, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 28. Juni 2024 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Verfügung über den Abschuss eines schadenstiftenden Wolfs im Gebiet der Alp Schweig, Realp

Die Sicherheitsdirektion, gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0), Artikel 9^{bis} der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) sowie Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe c^{bis} der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KSJV; RB 40.3111),

zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt: Zwischen dem 22. und dem 24. Juni 2024 gab es mehrere Angriffe auf die Ziegenherde auf der Alp Schweig. Dabei wurden mindestens 14 Ziegen angegriffen und getötet (13 wurden direkt getötet, eine war stark verletzt und musste später notgetötet werden). Die Wildhut hat die Schäden vor Ort aufgenommen und konnte diese eindeutig einem Wolf zuordnen.
2. Der Wolf ist ein geschütztes Tier (Art. 2 Bst. b, Art. 5 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 JSG). Gemäss Anhang II des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455) ist er eine besonders geschützte Tierart im Sinne von Artikel 6 der Berner Konvention. Zudem hat die Schweiz zur Tierart Wolf keinen Vorbehalt im Sinne von Artikel 22 der Berner Konvention angebracht. Der Bundesrat hat in der JSV die Regulierung von Wölfen und die Massnahmen gegen einzelne Wölfe geregelt.
3. Zur Verhütung von Wildschäden können die Kantone gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 JSG jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen. Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt gemäss Artikel 9bis Absatz 2 Buchstabe c JSV vor, wenn in seinem Streifgebiet mindestens sechs Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem früher bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.
4. In Gebieten mit bekannter Wolfspräsenz werden nur Tiere dem sogenannten Abschusskontingent angerechnet, die mit den zumutbaren Schutzmassnahmen vor Übergriffen durch Grossraubtiere geschützt wurden oder die als nicht zumutbar schützbar beurteilt wurden. Im vorliegenden Fall ist die Situation wie folgt: Die Alp Schweig wird vom Amt für Landwirtschaft als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft. Das Amt für Landwirtschaft bestätigt schriftlich diese Situation. Die 14 vorgefallenen Risse sind demnach dem sogenannten Abschusskontingent anzurechnen.
5. Der Nachweis des Wolfs als Schadenverursacher ist im vorliegenden Fall eindeutig und durch die Wildhut dokumentiert. Für die im Sachverhalt genannten Schadensfälle liegen Protokolle der kantonalen Wildhut vor. Insgesamt wurden auf dem Alpgebiet 14 Risse an Nutztieren durch einen Wolf dokumentiert. Damit kommt die Schadensschwelle von sechs gerissenen Nutztieren (Kleinvieh) im Sinne von Artikel 9bis Absatz 2 Buchstabe c JSV zum Tragen.
6. Der Abschuss eines schadenstiftenden Tieres muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Die Abschussbewilligung ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken (Art. 9bis Abs. 6 JSV).
7. Als Abschussperimeter gilt demnach der Alpperimeter der ereigneten Wolfsrisse.

8. Gemäss Artikel 12 Absatz 2 JSG können die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen. Da vorliegend die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, ist der Abschuss des schadenstiftenden Wolfs durch den Kanton anzuordnen, und es sind die kantonalen Organe der Jagdaufsicht und allenfalls speziell bezeichnete Jagdberechtigte mit diesem Abschuss zu beauftragen. Hierzu ist die Sicherheitsdirektion zuständig (Art. 38 Abs. 3 Bst. c^{bis} KJSV).
9. Grundsätzlich kommt einer Beschwerde gegen eine Verfügung aufschiebende Wirkung zu. Diese kann jedoch aus wichtigen Gründen von der verfügenden Instanz entzogen werden (Art. 50 Abs. 1 Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege, VRPV; RB 2.2345). Um die zukünftigen Schäden, verursacht durch den schadenstiftenden Wolf, zu minimieren, sind die Abschussbemühungen unverzüglich an die Hand zu nehmen. Es liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 VRPV vor, weshalb einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen ist.
10. Bei der Anordnung von Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, handelt es sich um die Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451). Gegen entsprechende Verfügungen der kantonalen Behörden steht den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, grundsätzlich das Beschwerderecht zu (Art. 12 lit. b NHG). Die Verfügung wird den beschwerdeberechtigten Organisationen und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt eröffnet und im Amtsblatt publiziert.

und verfügt:

1. Zur Verhütung weiterer Schäden wird der Abschuss des schadenstiftenden Wolfs im Abschussperimeter gemäss Erwägung 7 verfügt.
2. Für den Vollzug ist die Abteilung Jagd des Amts für Forst und Jagd zuständig. Mit dem Abschuss werden primär die kantonalen Organe der Wildhut und allenfalls speziell bezeichnete Jäger beauftragt.
3. Die Anordnung des Abschusses und der Auftrag an die kantonalen Organe der Wildhut tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt befristet auf 60 Tage.
4. Allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung werden die aufschiebende Wirkung entzogen.
5 Diese Verfügung wird den beschwerdeberechtigten Organisationen und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt eröffnet und im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.

6. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Altdorf, 24. Juni 2024

Sicherheitsdirektion Uri
Céline Huber, Regierungsrätin

Volkswirtschaftsdirektion

Ausländer- und Migrationsrecht / Verfügung Abteilung Migration

Eröffnung einer Verfügung

Die Abteilung Migration hat gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) gegen

Marco António Dias Simoes, geboren am 21. Juli 2001, Portugal, letzte bekannte Adresse Riedstrasse 3, CH-6467 Schattdorf UR, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt bei der Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, CH-6460 Altdorf UR, für 10 Tage zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]).

Altdorf, 28. Juni 2024

Abteilung Migration

Korporationen

Korporation Uri

Sommerviehzählung / Wildheusammeln 2024

Korporation Uri – Sommerviehzählung 2024

Die Sommerviehzählung für die Verrechnung des Viehauflages findet mittels Selbstdeklaration statt. Die Formulare mit Anweisung sind bereits verschickt worden. Als Stichtag für die Altersangabe gilt der 25. Juli. Die Zählformulare müssen vom Alpbewirtschafter unterschrieben und bis spätestens Montag, 5. August 2024, an die Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, zurückgeschickt werden.

Die Tierhalter sind gebeten, genaue Angaben der Sömmerungstiere zu machen, insbesondere auch über ausserkantonale Tiere.

Auftreibende auf Korporationsgebiet, die kein Zählformular erhalten haben, sind verpflichtet, die Angaben der Sömmerungstiere an die Korporationskanzlei Uri zu melden.

Wildheusammeln 2024

Der Schnitt darf nicht vor dem 15. Juli vorgenommen werden. Der Engere Rat kann auch Wildheuflächen verpachten. Beim zuständigen Allmendaufseher kann nachgefragt werden, welche Wildheuflächen verpachtet oder reserviert sind. Die Vorgaben in der Verordnung betreffend das Sammeln von Heu und Streue auf Allmend der Korporation Uri (RB 755.41) sind einzuhalten.

Altdorf, 28. Juni 2024

Im Auftrag des Engeren Rates
Korporationskanzlei Uri

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

Berufsausübungsbewilligungen

Berufsausübungsbewilligung (BAB) als Tierarzt im Kanton Uri

Der Kantonstierarzt der Urkantone hat Nico Mauri, Dr. med. vet., die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung für den Kanton Uri erteilt.

Brunnen, 28. Juni 2024

Veterinäramt der Urkantone
Dr. med. vet. Martin Grisiger
Kantonstierarzt-Stv.

Berufsausübungsbewilligung (BAB) als Tierarzt im Kanton Uri

Der Kantonstierarzt der Urkantone hat Rainer Nussbaumer, Dr. med. vet., die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung für den Kanton Uri erteilt.

Brunnen, 28. Juni 2024

Veterinäramt der Urkantone
Dr. med. vet. Martin Grisiger
Kantonstierarzt-Stv.

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf
Grundstück Nr.: 1631.1201, 376 m², Plan Nr. 8, In der Matte, Gebäude Vers.Nr. 2256, In der Matte 7 (93 m²), Gartenanlage (228 m²), übrige befestigte Flächen (42 m²), Wasserbecken (13 m²)

Veräusserin:
Arnold-Gut Elisabeth, Gandrütti 39a, 6467 Schattdorf

Erwerber:
Imhof Kevin und Stutz Mara Lou, In der Matte 7, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
13. Juli 1994, 25. Februar 2010

Grundstück Nr.: M2552.1201, Autoeinstellplatz Nr. 35, 1/39 Miteigentum an Nr. D1741.1201

Veräusserer:
Arnold-Gut Marcel, Gandrütti 39a, 6467 Schattdorf

Erwerber:
Imhof Kevin und Stutz Mara Lou, In der Matte 7, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
7. September 1994

Altdorf
Grundstück Nr.: S2136.1201, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung 1. OG West sowie ausschliessliches Benutzungsrecht an einem Balkon und Kellerabteil Nr. 5 (gelb), 143/1000 Miteigentum an Nr. 1598.1201; Grundstück Nr.: M2175.1201, Autoabstellplatz Nr. 35, 1/49 Miteigentum an Nr. 158.1201; Grundstück Nr.: M5086.1201, Autoabstellplatz Nr. 36, 1/49 Miteigentum an Nr. 158.1201

Veräusserer:
Marty Johann Rudolf Anton, Alte Obfelderstrasse 27, 8910 Affoltern am Albis

Erwerber:
Marty Beat und Nadja, Spitalplatz 5, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
13. Dezember 2018, 15. Juli 2019

Altdorf
Grundstück Nr.: S7130.1201, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Geschosswohnung Nr. 12.14 im 1. OG und Nebenraum (tannengrün), 51/1000 Miteigentum an Nr. 2938.1201; Grundstück Nr.: M6648.1201, Autoeinstellplatz Nr. 21, 3/431 Miteigentum an Nr. 2939.1201

Veräusserin:
GAMMA AG Immobilien, Bötzlingerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerberin:
Wullschleger Verena, Feldweg 8, 6370 Oberdorf NW

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
14. Juli 2016, 2. Oktober 2020

Altdorf
Grundstück Nr.: S7153.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Hochparterre und Nebenraum (grün), 333/1000 Miteigentum an Nr. 811.1201; Grundstück Nr.: S7155.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenräume (violett), 334/1000 Miteigentum an Nr. 811.1201

Veräusserer:
Truttmann-Jauch Walter Bruno, Reussacherstrasse 22, 6460 Altdorf

Erwerber:
Truttmann Kurt, Buchfeldterrasse 2b, 6033 Buchrain

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
8. September 2000

Grundstück Nr.: S7154.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenraum (rot), 333/1000 Miteigentum an Nr. 811.1201

Veräusserer:
Truttmann-Jauch Walter Bruno, Reussacherstrasse 22, 6460 Altdorf

Erwerber:
Truttmann Bruno, Reussacherstrasse 22, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
8. September 2000

Grundstück Nr.: S7153.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Hochparterre und Nebenraum (grün), 333/1000 Miteigentum an Nr. 811.1201, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S7155.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenräume (violett), 334/1000 Miteigentum an Nr. 811.1201, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Truttmann Kurt, Buchfeldterrasse 2b, 6033 Buchrain

Erwerberin:
Fabel Selin Melina, Buchfeldterrasse 2b, 6033 Buchrain

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
11. Juni 2024

Andermatt
Grundstück Nr.: S3367.1202, Sonderrecht an Appartement Nr. 12A im 2. Obergeschoss und Nebenraum (161), $^{20}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 475.1202

Veräusserin:
Mattli Immobilien AG, In der Stoffelmatte 25, 6460 Altdorf

Erwerberin:
Zurfluh Helene Monika, Oberwilerstrasse 74, 4102 Binningen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
13. Juni 2014

Andermatt
Grundstück Nr.: S3653.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0306 (2306) im 3. OG, $^{33.8}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 1135.1202

Veräusserer:
van Gelderen Arie Cornelis und Elsabé, 106 Constantiaberg Crescent, Stonehurst Mountain Estate, Westlake Drive, Westlake, Cape Town, 7945, Western Province, Südafrika

Erwerber:
Zimmermann Hubert Heinrich und Schreiber Zimmermann Barbara Regina, Wiligraben 44, 5603 Staufen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
15. Januar 2019

Andermatt
Grundstück Nr.: S3753.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0509 (2509) im 5. OG, $^{25}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 1135.1202

Veräusserin:
Scienceland SA, Unit 5302, Gotthardstrasse 4, 6490 Andermatt

Erwerber:
Zuber Thomas und Niederberger Zuber Carmen, Schwalbenweg 9, 4528 Zuchwil

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
11. März 2019

Attinghausen
Grundstück Nr.: 888.1203, 276 m², Plan Nr. 5, Gändli, Acker, Wiese, Weide (276 m²)

Veräusserin:
Thoma-Haus AG Schweiz, Unterfeld 2, 6422 Steinen

Erwerber:
Walther Pascal Ivo und Gisler Petra, Steinmattstrasse 25b, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
15. Juni 2023

Bürglen
Grundstück Nr.: S1731.1205, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss West, 112/1000 Miteigentum an Nr. 1042.1205; Grundstück Nr.: M1470.1205, Autoabstellplatz Nr. 50, 1/46 Miteigentum an Nr. D1046.1205

Veräusserin:
GLS Invest AG, mit Sitz in Bürglen, Neuland 19, 6460 Altdorf

Erwerberin:
Schuler-Arnold Priska, Breitengasse 50, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
2. Dezember 2019

Erstfeld
Grundstück Nr.: 1300.1206, 845 m², Plan Nr. 35, Breiteli, Gebäude Vers.Nr. 1717, Reussstrasse 42 (148 m²), Acker, Wiese, Weide (328 m²), Gartenanlage (243 m²), übrige befestigte Flächen (126 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Schuler Kurt Josef, Gotthardtrasse 143, 6472 Erstfeld

Erwerberin:
Schuler-Morais dos Santos Viviane, Gotthardstrasse 143, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
18. Dezember 2017

Erstfeld
Grundstück Nr.: 1330.1206, 595 m², Plan Nr. 26, Rüti, Gebäude Vers.Nr. 1445, Rüti 32 (97 m²), Gartenanlage (424 m²), Strasse, Weg (54 m²), übrige befestigte Flächen (20 m²), Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:
Planzer Remo, Rüti 32, 6472 Erstfeld

Erwerberin:
Planzer Nicole Marie-Louise, Rüti 32, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
18. Februar 2014

Erstfeld
Grundstück Nr.: S2202.1206, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenraum (gelb), 500/1000 Miteigentum an Nr. 1536.1206, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Haas Wilhelm Richard, Geigenrain 9, DE-78664 Eschbronn

Erwerberin:
Haas Andrea, Geigenrain 9, DE-78664 Eschbronn

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
21. Juli 2022

Flüelen
Grundstück Nr.: 44.1207, 6684 m², Plan Nr. 2, Aschoren, Gebäude Vers.Nr. 109, Aschoren 1 (2743 m²), Gebäude Vers.Nr. 878 (14 m²), übrige befestigte Flächen (2936 m²), Strasse, Weg (493 m²), Gartenanlage (477 m²), Acker, Wiese, Weide (21 m²), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 637.1207, 6953 m², Plan Nr. 2, Aschoren, Gebäude Vers.Nr. 816, Bahnhofstrasse 28, Bahnhofstrasse 30 (1772 m²), übrige befestigte Flächen (4040 m²), Strasse, Weg (498 m²), Acker, Wiese, Weide (370 m²), Gartenanlage (273 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Wipfli Josef, Aschoren 1, 6454 Flüelen

Erwerber:
Wipfli-Herger Peter, Aschoren 1, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
27. Dezember 2011

Flüelen
Grundstück Nr.: 309.1207, 1164 m², Plan Nr. 9, Usserdorf, Gebäude Vers.Nr. 624, Axenstrasse 68 (110 m²), Gebäude Vers.Nr. 653 (5 m²), Gartenanlage (1014 m²), übrige befestigte Flächen (30 m²), Trottoir (5 m²)

Veräusserinnen:
Arnold Antonia Friederika, Axenstrasse 71, 6454 Flüelen; Gisler Gertrud Maria, Attinghauserstrasse 109, 6460 Altdorf; Kempf-Arnold Raphaela Josefa, Pfaffensprung 9, 6484 Wassen; Arnold Margrith Aloisia, Birkenweg 9, 6287 Aesch LU

Erwerberin:
Strüby & Bucher AG, mit Sitz in Ingenbohl, Dammstrasse 2, 6440 Brunnen

Eigentumserwerb durch die Veräusserinnen:
23. Januar 2014

Isenthal
Grundstück Nr.: 201.1211, 235 m², Plan Nr. 19, Hundwald, Gebäude Vers.Nr. 505, Kleintalstrasse 14 (67 m²), Acker, Wiese, Weide (167 m²), übrige befestigte Flächen (1 m²)

Veräusserer:
Erben des Baggenstos-Streule Johann Martin

Erwerber:
Bissig Pascal, Hinter Chlosterberg 1, 6461 Isenthal

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
2. Dezember 2013

Schattdorf
Grundstück Nr.: 787.1213, 340 m², Plan Nr. 37, Unterdorf, Strasse, Weg (337 m²), übrige befestigte Flächen (3 m²)

Veräusserer:
Gamma Robert Xaver, Mühlehof 1, 6467 Schattdorf

Erwerber:
Demmelbauer-Cadonau Sandro und Cécile Claudia, Dorfstrasse 13, 6467 Schattdorf; Gisler Flavio, Unterdorfstrasse 2, 6467 Schattdorf; Merenda-Bacchi Fabrizio und Petra, Unterdorfstrasse 6, 6467 Schattdorf; Stadler Thomas und Petra, Unterdorfstrasse 11, 6467 Schattdorf; Gisler Charlotte, Rüttistrasse 53, 6467 Schattdorf; Lee Silvan Christopher und Julia, Unterdorfstrasse 5, 6467 Schattdorf; Sager-Bürgler Rita Anna Maria, Unterdorfstrasse 7, 6467 Schattdorf; Odermatt Robert, Unterdorfstrasse 3, 6467 Schattdorf; Gisler Robert Johann und Locher Gisler Adelheid Klara, Unterdorfstrasse 1, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
3. Januar 1974

Schattdorf
Grundstück Nr.: 245.1213, 554 m², Plan Nr. 37, Spielmatt, Gebäude Vers.Nr. 257, Adlergartenstrasse 33 (115 m²), Gebäude Vers.Nr. 259 (18 m²), Gartenanlage (309 m²), übrige befestigte Flächen (112 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:
Herger Margrith, Adlergartenstrasse 33, 6467 Schattdorf

Erwerber:
Herger Simon, Adlergartenstrasse 33, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
17. November 2003

Schattdorf
Grundstück Nr.: 947.1213, 608 m², Plan Nr. 25, Ey, Gebäude Vers.Nr. 1194, Eyrütti 13 (139 m²), Gartenanlage (346 m²), übrige befestigte Flächen (65 m²), Strasse, Weg (58 m²)

Veräusserer:
Zgraggen Daniel und Bernadette, Eyrütti 13, 6467 Schattdorf

Erwerberinnen:
Zgraggen Désirée, Pro Familiaweg 18, 6460 Altdorf; Zgraggen Marina, Tellsgasse 23, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
23. Dezember 1999

Schattdorf
Grundstück Nr.: 2127.1213, 558 m², Plan Nr. 37, Matte, Gebäude Vers.Nr. 941, Dorfbachstrasse 10 (89 m²), Acker, Wiese, Weide (300 m²), Gartenanlage (169 m²)

Veräusserer:
Erben des Gisler Anton Alois

Erwerber:
Gisler-Rüegg Josef Ludwig und Margrit, Säumli 1, 6469 Haldi bei Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
8. Juli 2019, 4. Mai 2023

Unterschächen
Grundstück Nr.: D677.1219, 16 m², Plan Nr. 27, Trogen, Milchhaus, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 667.1219; Grundstück Nr.: D679.1219, 16 m², Plan Nr. 27, Trogen, Heugädeli, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 667.1219; Grundstück Nr.: D688.1219, 70 m², Plan Nr. 27, Trogen, Baurecht für Ferienhaus, Frist: 31.7.2049, zulasten Nr. 667.1219

Veräusserer:
Erben des Herger-Herger Alois Theodul

Erwerberin:
Kempf-Herger Iris Angela, Gurtenmundstrasse 27, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
5. September 2023

Unterschächen
Grundstück Nr.: D677.1219, 16 m^2, Plan Nr. 27, Trogen, Milchhaus, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 667.1219, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D679.1219, 16 m^2, Plan Nr. 27, Trogen, Heugädeli, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 667.1219, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D688.1219, 70 m^2, Plan Nr. 27, Trogen, Baurecht für Ferienhaus, Frist: 31.7.2049, zulasten Nr. 667.1219, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:
Kempf-Herger Iris Angela, Gurtenmundstrasse 27, 6460 Altdorf

Erwerber:
Kempf Daniel, Gurtenmundstrasse 27, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
5. September 2023, 31. Mai 2024

Altdorf, 28. Juni 2024 Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 20. bis 26. Juni 2024

sdw ag,
in Altdorf (UR), CHE-101.554.112, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 39 vom 24.2.2023, Publ. 1005686727). Statutenänderung: 12.6.2024. Firma neu: *vonRoll infratec ag.* Übersetzungen der Firma neu: (vonRoll infratec sa) (vonRoll infratec ltd). Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten und die Veräusserung von Beteiligungen. Die Gesellschaft kann Finanzierungsgeschäfte im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen tätigen, insbesondere Darlehen zur Geschäftsfinanzierung aufnehmen und gewähren. Weiter kann sie Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen und deren Geschäftsführung und Verwaltung übernehmen sowie gewerbliche Schutzrechte, Immaterialgüterrechte und Know-how erwerben und verwerten. Die Gesellschaft

kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Qualifizierte Tatbestände neu: [gestrichen: Sacheinlage und -übernahme: Wertschriften gem. detailliertem Verzeichnis im Sacheinlagevertrag vom 20.9.1990 zum Preis von Fr. 48 491 800.–, wovon Fr. 16 000 000.– an das Grundkapital angerechnet werden.]. [gestrichen: Sachübernahme: Fusion: Die Gesellschaft übernimmt auf dem Wege der Fusion die «Von Roll Guss Holding AG», in Gerlafingen. Demnach gehen die Aktiven von Fr. 7 098 803.30 und die Passiven von Fr. 5 172 592.31 der «Von Roll Guss Holding AG» gemäss Fusionsvertrag vom 29.8.1995 und Fusionsbilanz per 1.7.1995 im Sinne von Art. 748 OR an die Gesellschaft über. Da die Aktionäre beider Gesellschaften identisch sind, erlöschen die Aktien der übernommenen Gesellschaft und das Aktienkapital der übernehmenden Gesellschaft bleibt unverändert.]. [gestrichen: Sacheinlage: übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 12.9.1995 in diesem näher bezeichnete Aktien sowie gemäss öffentlicher Urkunde vom 12.9.1995 Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts zum Ausgabepreis von total Fr. 92 830 291.–, wofür 77 530 Inhaberaktien der Sacheinlegerin «Von Roll Holding AG», in Gerlafingen übergeben werden. Fr. 77 530 000.– werden an das Aktienkapital angerechnet, Fr. 10 950 000.– in die gesetzliche und Fr. 4 350 291.– in die Spezialreserve eingelegt.]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch persönlichen Brief oder durch E-Mail an die Adressen der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. [gestrichen: Die Inhaberaktien sind am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gaillard, Jean Paul, von Ardon, in Bourg-en-Lavaux, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Fiato, Danilo Leonardo, von Hundwil, in Zofingen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Dahinden, Simone, von Flühli, in Hochfelden, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Fischer, Anja, von Zug, in Zug, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Truog, Christian, von Chur, in Gossau (ZH), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

ARTWAT S.A.,
in Altdorf (UR), CHE-467.550.690, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 183 vom 21.9.2018, Publ. 1004460074). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Basel im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Figaro der Frisurenladen GmbH,
in Erstfeld, CHE-462.341.788, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 174 vom 7.9.2012, S.0, Publ. 6839494). Domizil neu: Gotthardstrasse 115, 6472 Erst-

feld. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gnos, Priska, von Schattdorf, in Schattdorf, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: Zgraggen, Priska, in Altdorf (UR)]; Furger, Gabriela, von Silenen, in Altdorf (UR), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: Epp, Gabriela].

bzi Invest AG,
in Silenen, CHE-226.906.771, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 78 vom 24.4.2018, Publ. 4190241). Domizil neu: Gotthardstrasse 2, 6474 Amsteg.

Chrampfcheibe.ch AG,
in Altdorf (UR), CHE-348.583.760, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 17 vom 25.1.2022, Publ. 1005388826). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Cusumano, Philipp, von Dallenwil, in Luzern, mit Einzelprokura.

L. Briker GmbH,
in Unterschächen, CHE-305.884.673, Breiten 5, 6465 Unterschächen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 14.6.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmungen aller Art und die Finanzierung von mit der Gesellschaft verbundenen oder ihr nahestehenden Unternehmungen im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle anderen Geschäfte tätigen, welche mit dem genannten Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen, und sie kann alle Massnahmen treffen, welche geeignet sind, die Errichtung des Gesellschaftszwecks zu fördern und zu erleichtern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung sind den Gesellschaftern schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. Gemäss Erklärung vom 14.6.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Briker, Louie Dominik, von Flüelen, in Unterschächen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

Dätwyler IT Infra AG,
in Altdorf (UR), CHE-102.472.451, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 57 vom 21.3.2024, Publ. 1005991199). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lambrecht, Dirk, deutscher Staatsangehöriger, in Walchwil, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Fässler, Hanspeter, von Urnäsch, in Bergdietikon, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Gamma, Marco, von Schattdorf, in Schattdorf, mit Kollektivprokura zu zweien; Lutz, Janic, von Liestal, in Stans, mit Kollektivprokura zu zweien; Martius, Julia, deutsche Staatsangehörige, in Altdorf (UR), mit Kollektivprokura zu zweien.

iProcess Technologies AG,
in Schattdorf, CHE-483.936.349, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 98 vom 20.5.2022, Publ. 1005478527). Statutenänderung: 12.6.2024. Firma neu: *Aalberts Surface Technologies AG.* Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: van Eckendonk, Andre, deutscher Staatsangehöriger, in Hannover (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Graf, Benjamin, deutscher Staatsangehöriger, in Lichtenau (DE), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sládek, Dusan, slowakischer Staatsangehöriger, in Stitáre (SK), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Alusil Management AG,
in Schattdorf, CHE-115.910.319, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 59 vom 25.3.2021, Publ. 1005133021). Firma neu: *Alusil Management AG in Liquidation.* Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 17.6.2024 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Theusinger, Stephan, deutscher Staatsangehöriger, in Gravesano, Liquidator, mit Einzelunterschrift.

Arnold-Planung AG,
in Schattdorf, CHE-112.976.351, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 20 vom 30.1.2024, Publ. 1005947384). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der C. + A. Board Management AG, in Andermatt (CHE-351.882.602), gemäss Fusionsvertrag vom 12.6.2024 und Bilanz per 31.12.2023. Aktiven von Fr. 115 371.75 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 11 892.– gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da derselbe Aktionär sämtliche Aktien der an der Fusion beteiligten Gesellschaften hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt.

C. + A. Board Management AG,
in Andermatt, CHE-351.882.602, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 228 vom 23.11.2021, Publ. 1005340053). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die Arnold-Planung AG, in Schattdorf (CHE- 112.976.351), über. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Ultimate Living AG in Liquidation,
in Altdorf (UR), CHE-316.326.070, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 234 vom 1.12.2023, Publ. 1005898647). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird mit Bestätigung des zugelassenen Revisionsexperten vom 3.5.2024 vor Ablauf des Sperrjahres gelöscht. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Nguyen Quang, Dôn Michele, von Muralto, in Zürich, Liquidator, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Sandmeier Lüthi, Iris, von Seengen, in Zürich, Liquidatorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

ERNSTSERVICES Julia Ernst,
in Seelisberg, CHE-253.414.163, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 226 vom 19.11.2021, Publ. 1005337821). Domizil neu: Schmidig 23, 6377 Seelisberg.

Admin-Support-Zumstein,
in Flüelen, CHE-296.049.623, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 80 vom 25.4.2024, Publ. 1006017537). UID neu: CHE-487.007.940 [bisher: CHE-296.049.623].

Melis Garage, Hilja,
in Altdorf (UR), CHE-257.927.444, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 22 vom 1.2.2024, Publ. 1005949708). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

F&BK Holding AG,
in Altdorf (UR), CHE-386.491.662, Gurtenmundstrasse 27, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 19.6.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten, belasten und veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 1 000 Namenaktien zu Fr. 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich (einschliesslich E-Mail oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel) an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 19.6.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Kempf, Franz, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Käppeli Strassen- und Tiefbau AG Altdorf,
in Altdorf (UR), CHE-108.078.472, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 248 vom 21.12.2023, Publ. 1005916806). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Käppeli, Beat, von Wohlen (AG), in Schwyz, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Käppeli, Dr. Tobias, von Wohlen (AG), in Schwyz, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Altdorf, 28. Juni 2024

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Herger Hermann, Ochsengasse 8, Flüelen
  Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienhaus
  Bauplatz: Eggberge 10, Parzelle 2220
  Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Einfache Gesellschaft Philipp-Lee Christian und Jennifer, Grossmattweg 56, Altdorf
  Bauvorhaben: Neubau Luft-Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung)
  Bauplatz: Betschartmatte 4, Parzelle L688.1205
  Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Staub-Arnold Roger und Susanne, Hinter Bachli, Bürglen
  Bauvorhaben: Um- und Anbau Einfamilienhaus
  Bauplatz: Hinter Bachli, Parzelle L1220.1205
  Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

Flüelen

- Bauherrschaft: Herger-Gisler Hildi, Bresteneggstrasse 8, Altdorf
  Bauvorhaben: Luftwärmepumpe mit Aussengerät
  Bauplatz: Ober Winkel 18, Parzelle 374
  Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Gemeinde Schattdorf, Dorfplatz 1, Schattdorf
  Bauvorhaben: Neubau Gewerbeplatz
  Bauplatz: Rüttistrasse, Parzellen L107.1213 und L984.1213
  Bemerkungen: verpflockt
- Bauherrschaft: Imhof-Arnold Erwin, Haldistrasse 59, Haldi bei Schattdorf
  Bauvorhaben: Anbau Keller / Grenzmauer
  Bauplatz: Haldistrasse 59, Parzelle L749.1213
  Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Müller Michael und Saskia, Breitacherlistrasse 32, Schattdorf
  Bauvorhaben: Neubau Sitzplatzüberdachung
  Bauplatz: Breitacherlistrasse 32, Parzelle L1798.1213
  Bemerkungen: profiliert

Seedorf

- Bauherrschaft: Herger-Herger Anton und Renate, Im Grund 7, Seedorf
  Bauvorhaben: Photovoltaikanlage (baubewilligungspflichtig)
  Bauplatz: Im Grund 7, Parzelle L581.1214
  Bemerkungen: keine

Spiringen

- Bauherrschaft: Einfache Gesellschaft Achern, Gisler Josef Söhne AG / Gotthard Holzbau GmbH, Klausenstrasse 10, Spiringen
  Bauvorhaben: Neubau sieben Einfamilienhäuser
  Bauplatz: Tal/Achern, Parzelle 168
  Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 28. Juni 2024

Verkehrsbeschränkungen

Signalisation

Gemeinde Gurtnellen

Der Gemeinderat Gurtnellen hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Signalisation «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» Sig. Nr. 2.14 mit Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet» beim Knoten Gotthardstrasse/Dangelstrasse, Koordinaten ca. E: 2'691'989/N: 1'178'297.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkungen werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Gurtnellen, 28. Juni 2024 Gemeinderat Gurtnellen

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Aufruf

Vermisst wird folgender Pfandtitel, lastend als Gesamtpfand auf den Grundstücken S3239 und M3306, Altdorf:

- Pfandstelle 1, Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 80789 im Betrag von Fr. 450 000.–, Höchstzinsfuss 10.00 %, 2.2.2012 Beleg 199.

Wer diesen Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer ihn besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert 6 Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 28. Juni 2024 / LGP 24 232 Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident II:
Christian Arnold

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 4. Juli 2024, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Flavio Gisler, Lehnplatz 20, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 02 15

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Sonntag, 7. Juli 2024, 10.00 bis 16.00 Uhr

- Alpinavera-Passmarkt Oberalp

Regionale Spezialitäten aus Uri, Glarus, Graubünden und dem Tessin. Lebensmittel- und Kunsthandwerker aus der Alpinavera-Region bieten kulinarische Köstlichkeiten und handwerkliche Trouvaillen an. Info zur Durchführung ab Freitagmittag vor dem Passmarkt unter www.passmarkt.ch.

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Polizeinotruf: 117

Feuerwehr: 118

Sanitätsnotruf: 144

Rega: 1414

Europäischer Notruf: 112

Vergiftungen TOX: 145

Zahnarzt: Swisscom 1811

Stromversorgung und Störungsdienst:
EWA-energieUri, 041 875 08 75

Tierschutzverein Uri, Meldestelle:
079 280 36 52

Schweizer Such- und Rettungshunde:
Redog, 0844 441 144

Autopannen- und Unfalldienst Personenwagen:
Unterland: 041 871 06 66
Oberland: 041 883 01 57

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG